

LIEFERBEDINGUNGEN UNIPETROL RPA, s. r. o., ABTEILUNG DER RAFFINERIE

D 2018 zu den Kaufverträgen für Raffinerieprodukte

Präambel

Wenn durch eine schriftliche Vereinbarung der Seiten nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten für die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsseiten, die auf einem Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag, einer Deklaration von Mengen und Preisen, Bestellung oder einer jedweden anderen vertraglichen Verbindlichkeit (weiter auch nur als „Deklaration“/„Vertrag“ bezeichnet) begründet sind, deren Gegenstand Lieferungen von Raffinerieprodukten und/oder Waren sind, diese Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen (weiter auch nur „LB“) haben vor gesetzlichen Bestimmungen Vorrang, die keinen verbindlichen Charakter haben. Für die anderen nicht schriftlich geregelten Beziehungen gelten die allgemein gültigen Rechtsvorschriften.

I. Bestellungen

1.1

Alle Bestellungen des Käufers sind für UNIPETROL RPA, s.r.o. („Verkäufer“) erst nach einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Käufers und nach der Erlangung der Gültigkeit des entsprechenden Vertrages/der entsprechenden Deklaration verbindlich. Die Bestätigung einer Bestellung kann durch die Lieferung der Ware, in der Qualität, Menge und zu dem in der Bestellung des Käufers angeführten Termin ersetzt werden. Eine Bestellung muss folgende Obliegenheiten enthalten: Art der Ware, Lieferbedingungen (Zusätze) gemäß Incoterms 2010 und die Art und den Ort der Auslieferung, eventuell den Bestimmungsort der Ware und für den Transport von Waren in den Tankwägen des Verkäufers auch die Charakteristik der Übernahmestelle der Lieferung und einen Plan der Lieferungen, wenn der Käufer eine Auslieferung zu bestimmten Terminen wünscht.

1.2.

Der Verkäufer kann die vom Käufer getätigte Bestellung ablehnen und die gemäß der Bestellung des Käufers geforderte Menge nicht liefern, z.B. wegen des Verzuges des Käufers mit jedweden Zahlungen zu Gunsten des Verkäufers beziehungsweise aus betrieblichen Gründen auf der Seite des Verkäufers. Er ist jedoch dazu verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache und über die Gründe der abgelehnten Bestellung unverzüglich zu informieren.

II. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Preises

2.1

Die Rechnungen sind 14 Tage nach der Lieferung der Waren fällig, sofern die Vertragsseiten keine andere Vereinbarung treffen.

2.2

Unter der Bezahlung versteht sich die Gutschrift der Zahlung auf dem Bankkonto des Verkäufers, das in der Rechnung angeführt ist. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Rechnung am 3. Kalendertag nach der Absendung zugestellt wurde. Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb der festgelegten Frist erhalten hat, ist er dazu verpflichtet den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren, wobei sich der Käufer im umgekehrten Fall dazu verpflichtet den in Rechnung gestellten Betrag inklusive durch den Verkäufer berechneter Verzugszinsen ohne Einwände zu bezahlen.

2.3

Der Betrag ist an dem Datum als bezahlt anzusehen, an dem die Finanzmittel dem Verkäufer auf das Konto bei dem dafür vorgesehenen Bankinstitut gutgeschrieben werden.

Wenn zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und dem Preis der tatsächlich gelieferten Ware eine Differenz festgestellt wird, ist der Käufer verpflichtet den Verkäufer auf die festgestellte Differenz sofort hinzuweisen. Den Restbetrag der Rechnung der richtig ist muss vom Käufer innerhalb der Fälligkeitsfrist bezahlt werden, die auf dem ausgestellten Steuerbeleg angeführt ist. Der Verkäufer

ist dazu verpflichtet die angefochtenen Tatsachen innerhalb von fünf Werktagen zu überprüfen und in einem berechtigten Fall die Differenz auszugleichen oder eventuell eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen, die zum sofortigen Ausgleich der festgestellten Differenz führt.

Bei einer Vorauszahlung ist der Käufer dazu verpflichtet die Zahlung mit so einem zeitlichen Vorsprung durchzuführen, damit der Betrag auf dem Konto des Verkäufers spätestens 1 Werktag vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Parität FCA und spätestens 2 Werktagen vor dem gewünschten Liefertermin bei der Parität CPT und DAP gutgeschrieben wird. Wenn der Käufer die Zahlung später durchführt, ist der Verkäufer dazu berechtigt wie Ware erst am darauffolgenden Werktag nach dem Eingang der Zahlung im Fall der Parität FCA freizugeben und/oder im Fall der Parität CPT/DAPV die bestellte Ware erst 2 Werktagen nach der Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Verkäufers zu liefern.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller korrespondierenden Banken, der Bank des Käufers im Zusammenhang mit der Überweisung des Betrages zu Gunsten des Verkäufers, gehen zu Lasten des Käufers. Die Bankgebühren der Bank des Verkäufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller korrespondierenden Banken, der Bank des Verkäufers gehen zu Lasten des Verkäufers. Wenn aufgrund von Gründen auf der Seite des Käufers die Überweisung auf ein anderes Bankkonto erfolgt, als in der Rechnung angeführt und dem Verkäufer aus diesem Grund zusätzliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorrangig aus dem gutgeschriebenen Betrag getilgt. Der Restbetrag wird als nicht bezahlter Teil der ursprünglichen Forderung angesehen.

2.5

Wenn die Rechnung in einer fremden Währung ausgestellt wird und der Käufer eine natürliche Person mit einem Wohnsitz oder eine juristische Mehrwertsteuer zahlende Person mit einem Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist, wird nachfolgende Bestimmung angewandt: Die Rechnung wird in der fremden Währung inklusive der bezifferten MwSt. ausgestellt. Die MwSt. wird ebenfalls in CZK beziffert, wobei zur Berechnung der Beträge der Devisenkurs der Tschechischen Nationalbank zum Tag der steuerlichen Fälligkeit verwendet wird. Der Käufer bezahlt den Betrag für die Waren in der fremden Währung die auf der Rechnung angeführt ist und die MwSt. in CZK auf das in CZK geführte Konto, das auf der Rechnung angeführt ist.

2.6

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer ausdrücklich damit, dass dieser ohne Berücksichtigung der abweichenden Bestimmung der Reihenfolge der Zahlungen der finanziellen Mittel von Seiten des Käufers, diese Zahlungen zur Tilgung aller seiner fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer aufgrund des Titels eines abgeschlossenen Rahmenkaufvertrages, und/oder eines Kaufvertrages (event. Bestellungen) und/oder einer Deklaration in folgender Reihenfolge verrechnet: i) Vertragsstrafen, ii) Verzugszinsen für offene Kaufpreise, iii) Sicherheit für Kaufpreise, iv) Logistikgebühren, v) Verwaltungsgebühren, immer für jene Verbindlichkeit in der Reihenfolge, die früher fällig ist.

2.7

Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen und zeitgerechten Bezahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten bzw. des Kaufpreises gegenüber dem Verkäufer aufgrund des Titels eines abgeschlossenen Vertrages/Deklaration und er verpflichtet sich dazu erst danach seiner Verbindlichkeit aufgrund des Titels eines Schadenersatzes nachzukommen, den der Käufer durch den Verstoß gegen seine Pflichten verursacht hat, die sich aus dem Vertrag/der Deklaration ergeben.

2.8

Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Verkäufer dazu berechtigt Verzugszinsen zu fordern und der Käufer ist dazu verpflichtet diese Verzugszinsen zu bezahlen, die Höhe der Verzugszinsen wird gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg. festgelegt, durch die die Höhe der Verzugszinsen und die mit der Geltendmachung der Forderung entstandenen Kosten, in der Fassung späterer Vorschriften oder gemäß der zugehörigen rechtlichen Regelung festgelegt werden, die in der Zukunft die oben erwähnte Verordnung im betroffenen Umfang ersetzen würde.

Durch die Bezahlung der Verzugszinsen bleibt das Recht auf Ersatz eines Schadens, der durch die Nichterfüllung einer finanziellen Schuld entstanden ist, auch wenn dieser durch die Verzugszinsen gedeckt ist, unberührt.

2.9

Wenn der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug ist oder es die Gesellschaft/der Anbieter von Dienstleistungen zur Bewertung des Kreditrisikos/Versicherung erfordert, ist der Verkäufer dazu berechtigt Informationen über die fälligen Forderungen den Gesellschaften/Anbietern von Dienstleistungen zur Bewertung des Kreditrisikos und auch Versicherungen zur Verfügung zu stellen.

2.10

Wenn der Käufer mit der Bezahlung der fälligen Rechnungen in Verzug ist, ist der Verkäufer dazu berechtigt mit sofortiger Wirkung die Lieferungen von Waren (Dienstleistungen) einzustellen und vom Vertrag/von der Deklaration zurück zu treten. Eine Nichterfüllung der Lieferungen gemäß dem vorangegangenen Satz ist kein Verstoß gegen den Vertrag/die Deklaration und der Verkäufer haftet nicht für eventuell dadurch verursachte Schäden.

2.11

Der Käufer ist nicht dazu berechtigt eine Lieferung von Waren zu fordern und der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet Waren zu liefern, wenn die Höhe aller Verbindlichkeiten des Käufers, die der Verkäufer erfasst hat nach der Lieferung dieser Waren höher als das aktuelle Kreditlimit wäre, das vom Verkäufer festgelegt wurde, d.b. max. erlaubter Stand der offenen Forderungen, der vom Verkäufer aufgrund der Auswertung des Kreditrisikos des Käufers festgelegt wurde. Bei der Unterzeichnung des Vertrages/der Deklaration oder ohne unnötigen Aufschub danach, wird der Käufer über das aktuelle Kreditlimit informiert, jede Änderung des Kreditlimits wird dem Käufer schriftlich vom Verkäufer mitgeteilt.

2.12

Der Verkäufer rechnet als Mehrwertsteuerzahler zu jeder Lieferung mit einer steuerlichen Erfüllung die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu dem Zeitpunkt der steuerlichen Erfüllung hinzu. Als steuerliche Erfüllung wird jede eigenständige Warenlieferung angesehen, die gemäß einem Vertrag, einer Deklaration, Bestellung oder gemäß diesen Lieferbedingungen verwirklicht wurde.

2.13

Die Grundlage für die Verrechnung wird die Menge der Ware in Litern bei einer Temperatur von 15°C bzw. in m³ oder kg gemäß dem Typ der Ware, gemäß dem Liefer-/Transportschein aus der Warenausgabe sein.

2.14

Der Käufer ist dazu berechtigt den Kaufpreis auf eine der folgenden Arten zu bezahlen: (i) Überweisung oder (ii) Bezahlung in bar in einem Geldinstitut, sofern die Vertragsseiten keine andere Art der Bezahlung vereinbart haben.

Im Fall einer Banküberweisung, ist der Käufer dazu verpflichtet den Betrag ausschließlich von dem Konto durchzuführen, das er im Vertrag/in der Deklaration angeführt hat, eventuelle Änderungen muss er dem Verkäufer melden und mit einer schriftlichen Erklärung zum Konto belegen. Im Fall einer Zahlung in bar, die in einem Geldinstitut hinterlegt wird, ist der Käufer dazu verpflichtet dem Verkäufer eine unterschriebene Erklärung über die Barzahlungen zu übergeben.

2.15

Die Steuerbelege (Rechnungen) werden in erster Linie in elektronischer Form ausgestellt, im Fall einer nicht standardmäßigen Situation (z.B. vorübergehende Störung des Portals) werden die Rechnungen per E-Mail als PDF Datei an die Adresse des Käufers, die in Artikel 3.7.3. angeführt ist oder per Post an die Adresse des Käufers geschickt. Rechnungen in elektronischer Form („elektronischer Steuerbeleg“) werden im Einklang mit §26, §29, §34 Gesetz Nr.235/2004 Slg., in der aktuellen Fassung, als PDF Datei ausgestellt und wie folgt zugestellt:

- im Fall von Steuerbelegen, durch Platzierung auf dem Rechnungsportal des Verkäufers <https://fakturace.unipetrol.cz/> (weiter nur „Rechnungsportal“), zu dem dem Käufer der Zugang mit Hilfe eines Zugangsnamens und Passwortes ermöglicht wird, dass getrennt von der Vereinbarung über die Art der Ausstellung und Zustellung von Steuerbelegen (weiter nur „Vereinbarung“) zugestellt wird.
- im Fall von berichtigten Steuerbelegen, durch Herunterladen vom Rechnungsportal des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die Notifikation über die Ausstellung aller Steuerbelege auf dem Rechnungsportal per E-Mail an die Adresse(n) des Käufers gesendet werden, die in der Vereinbarung

oder direkt im Vertrag angeführt sind. Im Fall der Änderung der oben angeführten Adresse ist der Käufer dazu verpflichtet diese Tatsache dem Verkäufer mindestens 3 Tage vor der E-Mail an die elektronische Adresse des Händlers bekannt zu geben, die in der Kopfzeile der Vereinbarung angeführt ist. Der Käufer ist für die Richtigkeit und Aktualität der angeführten E-Mailadresse und für die laufende Abholung der elektronischen Steuerbelege verantwortlich, die ihm über das Finanzportal des Verkäufers zugestellt werden.

III. Absicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet Lieferungen durchzuführen, wenn der Käufer seiner Aufforderung zur entsprechenden Absicherung der Forderungen nicht nachkommt, die entstanden sind oder in Zukunft aufgrund des abgeschlossenen Vertrages/Deklaration oder aufgrund einer getätigten Bestellung entstehen werden.

3.2

Wenn der Verkäufer mit einer Versicherung einen Versicherungsvertrag über die Versicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer abschließt, kann der Verkäufer dem Käufer ein Kreditlimit gewähren, das gleich dem Versicherungslimit ist, das von der Versicherung gewährt wurde.

Der Käufer verpflichtet sich für die Zwecke der Auszahlung der Versicherung für die Forderungen, die sich aus diesem Vertrag/Deklaration ergeben die notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen und zusammenzuarbeiten.

Im Fall, dass die Versicherung das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers aufhebt und/oder der Verkäufer die Zahlungsmoral des Käufers als unzureichend bewertet, ist der Verkäufer dazu berechtigt das Kreditlimit des Käufers aufzuheben oder zu senken. Eine Aufhebung oder Senkung des Kreditlimits hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen, die bis zur Aufhebung oder Senkung des Kreditlimits entstanden sind. In so einem Fall sind Zahlungen für Warenlieferungen im Voraus mit sofortiger Wirkung fällig.

Im Fall, dass die Versicherung das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers senkt, ist auch der Verkäufer dazu berechtigt dem Käufer das Kreditlimit auf die Höhe des neu, durch die Versicherung festgelegten Versicherungslimits zu senken. Eine eventuelle Nichterfüllung von Lieferungen ab dem Zeitpunkt der Senkung des Kreditlimits bis zum Zeitpunkt der Senkung der Verbindlichkeiten des Käufers entsprechend dem Kreditlimit, gemäß dem vorangegangenen Satz, ist kein Verstoß gegen den Vertrag/die Deklaration und der Verkäufer haftet nicht für eventuell dadurch entstandene Schäden. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet den Käufer über die Tatsache der Aufhebung oder Senkung des Kreditlimits unverzüglich zu informieren. Als angemessene Art der Information wird auch eine Mitteilung per E-Mail oder per Fax angesehen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ähnlich auch zur Sicherung der Forderungen durch eine Bankgarantie.

3.3

Der Käufer ist damit einverstanden, dass eine Absicherung der Verbrauchersteuer für den Transport ausgewählter Produkte im Ausmaß der bedingten Befreiung gemäß §24 und §25 Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchersteuer, in der aktuellen Fassung/im Ausmaß der Befreiung gemäß §50 des Verbrauchersteuergesetzes/freier Steuerverkehr für flüssige Gase gemäß §60 Verbrauchersteuergesetz gewährt, sofern mit dem Verkäufer nichts Anderes vereinbart wurde.

Im Fall, dass der Verkäufer die Zahlung der Verbrauchersteuer für die Dauer des Transportes der ausgewählten Produkte gemäß Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchersteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, beim zuständigen Zollamt oder einem anderen Organ der Staatsverwaltung sichert, ist der Verkäufer dazu berechtigt vom Käufer die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit bzw. eine Ausstellung einer Bankgarantie zu seinen Gunsten mit einem Wert der gesamten Steuerpflicht zu fordern, die für die Dauer des Transportes als Sicherheit dient.

3.4

Der Käufer (Empfänger) ist auch im Fall der Absicherung des Transportes ausgewählter Produkte gemäß Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchersteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, gemäß § 27a des Gesetzes Nr. 353/2003 Slg. über die Verbrauchersteuer in der aktuellen Fassung dazu verpflichtet innerhalb von längstens 5 Werktagen nach dem Ende des Transportes, eine Bestätigung über den Empfang der ausgewählten Produkte im Ausmaß der bedingten Befreiung von der Steuer,

mittels dem elektronischen System EMCS (Excise Movement and Control System), dem am Empfangsort der ausgewählten Produkte zuständigen Zollamt zu übergeben.

Die Obliegenheiten über die Annahme ausgewählter Produkte im Ausmaß der bedingten Befreiung von der Steuer bestimmt die Verordnung der Kommission Nr. 684/2009 vom 24. Juli 2009 durch die die Richtlinie des Rates über die allgemeine Regelung der Verbrauchersteuern (weiter auch nur "e-AD") durchgeführt wird.

Im Fall, dass die Meldung vom Käufer (Empfänger) nicht ordentlich und zeitgerecht durchgeführt wird, ist der Verkäufer berechtigt die weiteren Warenlieferungen an den Käufer, bis zum Zeitpunkt des Endes des Transportes durch die Vorlage einer Meldung über den Empfang der ausgewählten Produkte gemäß dem oben angeführten Gesetz einzustellen.

Im Sinne der Verordnung von §§ 2890 - 2893 Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, ist der Käufer verpflichtet, ohne dass die Berechtigung des Verkäufers aufgrund des vorangegangenen Satzes beeinträchtigt wird, im Fall dass er gegen seine Pflicht zur Beendigung des Transportes durch die Vorlage einer Meldung über den Empfang ausgewählter Produkte gemäß dem oben angeführten Gesetz verstößt, dem Verkäufer jedwede Kosten und jedwede Schäden zu ersetzen, die diesem im Folge des Verzuges des Käufers entstehen. Dieser Schaden kann vor allem darin bestehen, dass dem Verkäufer die Pflicht entsteht die Verbrauchersteuer zu bezahlen.

3.5

Im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt seine Forderung im Form der Realisierung eines Absicherungsinstrumentes zur Sicherung der Verbindlichkeiten im Einklang mit den zugehörigen Bedingungen des konkreten Absicherungsverhältnisses zu befriedigen, das durch einen getrennten Vertrag realisiert wird. Vor der Befriedigung mittels eines Absicherungsinstrumentes fordert der Verkäufer zuerst den Käufer innerhalb einer Frist von 5 Tagen zur nachträglichen Erfüllung seiner Pflicht auf.

IV. Übergang der Rechte

4.1

Vorbehalt des Eigentumsrechtes

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware durch die vollständige Bezahlung des Kaufpreises und die Gutschrift dieses auf dem Konto des Verkäufers.

Der Käufer ist nicht dazu berechtigt die Waren oder Produkte, dessen Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, zu Gunsten Dritten zu verpfänden oder zu diesen Waren oder Produkten andere Rechte zu errichten, die auf irgendeine Weise das Eigentumsrecht des Verkäufers einschränken oder ausschließen würden oder die Errichtung eines Pfandrechtes zu diesen Waren oder Produkten zu ermöglichen. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer ist ebenfalls nicht dazu berechtigt die eventuellen Forderungen zur Bezahlung des Kaufpreises gegenüber Dritten zu verpfänden oder auf eine andere Weise zu belasten, sofern der Verkäufer der Eigentümer oder Miteigentümer der Waren oder Produkte gemäß dieser Bestimmung ist.

4.2

Der Übergang der Schadensgefahr an der Ware und die Lieferbedingungen richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung der Lieferbedingungen Incoterms 2010 in der aktuellen Fassung. Schäden an Waren, die nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Ware vom Verkäufer auf den Käufer entstanden sind, haben keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers den Kaufpreis zu bezahlen.

4.3

Wenn für den Übergang der Schadensgefahr an der Ware nicht der vorangegangene Art. 4.2 angewandt wird gilt, dass die Schadensgefahr zu dem Zeitpunkt an den Käufer übergeht, zu dem er die Ware vom Verkäufer übernimmt, oder wenn er dies nicht zeitgerecht tut, zu dem Zeitpunkt, an dem ihm der Verkäufer ermöglicht mit der Ware zu verfahren und der Käufer gegen den Kaufvertrag/die Deklaration dadurch verstößt, dass er die Ware nicht übernimmt.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag/der Deklaration dazu verpflichtet ist dem Spediteur die Ware an einem vereinbarten Ort für den Transport zum Käufer zu übergeben, geht die Schadensgefahr an der Ware durch die Übergabe der Ware an den Spediteur, am vereinbarten Ort, auf den Käufer über.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag/der Deklaration dazu verpflichtet ist die Ware zu entsenden, jedoch nicht dazu verpflichtet ist die Ware an einem bestimmten Ort an einen Spediteur zu übergeben, geht die Schadensgefahr an der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem die Ware an den ersten Spediteur zum Zweck des Transportes an den Bestimmungsort übergeben wurde. Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Ware auf den Käufer entstanden ist, befreit den Käufer nicht von seiner Pflicht dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

V. Mengentoleranzen der einzelnen Lieferungen

5.1

Die Pflicht des Verkäufers dem Käufer die vereinbarte Menge der Ware zu liefern und die Pflicht des Käufers die vereinbarte Menge der Ware zu übernehmen wird als erfüllt angesehen, wenn sich die Menge der tatsächlich gelieferten und übernommenen Ware von der im Kaufvertrag vereinbarten Warenmenge um maximal 10 % unterscheidet. Wenn die Ware mit einem Tankwagen geliefert wird gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Toleranz von plus minus 0,2 % des insgesamt gelieferten Volumens der Ware mit einem Referenzwert der Dichte, bei einer Temperatur von 15°C, das immer das Volumen einer Kammer des Tankwagens darstellt.

Die Abweichung bei der letzten Lieferung wird nicht ausgeglichen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Im Fall des Warentransportes mit Eisenbahntankwägen wird im Einklang mit den zugehörigen Bahnvorschriften vorgegangen, z.B. Vertragliche Transportbedingungen (VTB) des Frächters ČD Cargo, a.s., Anhänge B zur COTIF Vereinbarung.

Die Vereinbarungen über die jährlichen, bzw. monatlichen vertraglichen Toleranzen, die im Vertrag, der Bestellung oder der Deklaration angeführt werden, bleiben durch diesen Artikel unberührt.

VI. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der Abnahme oder Lieferung, Schadenersatz

6.1

Wenn der Verkäufer dem Käufer eine geringere Warenmenge liefert, als dies im Kaufvertrag, gesenkt um die im Vertrag, in der Bestellung, Deklaration angeführte Toleranz oder gemäß Art. 5.1 dieser LB angeführt ist, verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Warenmenge, gesenkt um die im Vertrag, in der Bestellung, Deklaration oder in Art. 5.1 dieser LB angeführte Toleranz zu bezahlen.

6.2

Wenn der Käufer vom Verkäufer eine geringere Warenmenge bezieht, als dies im Vertrag, der Deklaration oder in einer Bestellung angeführt ist, gesenkt um die Toleranz gemäß dem Vertrag, der Bestellung oder Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser LB, verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Ware, gesenkt um die im Vertrag, in der Bestellung, Deklaration oder in Art. 5.1 dieser LB angeführte Toleranz zu bezahlen. Durch die Bezahlung dieser Vertragsstrafe bleibt das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz, verursacht durch die nicht bezogene vertraglich festgelegte Gesamtmenge der Ware oder ihrer Teile, nach Abzug der im Vertrag, in der Bestellung, Deklaration oder in Art. 5.1 dieser LB angeführten Toleranz durch den Käufer. Die Vertragsstrafe wird nicht gegenüber dem Schadenersatz verrechnet.

6.3

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangegangenen Bestimmungen erlischt nicht, wenn der Verstoß gegen die Pflicht durch eine der Vertragsseiten als Folge des Verstoßes gegen eine Pflicht durch die andere Vertragsseite oder in Folge der Einwirkung von Umständen, die eine Haftung ausschließen entstanden ist, d.s. außergewöhnliche unvorhersehbare und unüberwindbare Hindernisse, die unabhängig vom Willen der verstoßenden Vertragsseite entstanden sind.

6.4

Wenn eine der Vertragsseiten vom Vertrag zurücktritt, bleibt das bereits entstandene Recht auf Bezahlung einer Vertragsstrafe gemäß den vorangegangenen Bestimmungen erhalten.

6.5

Wenn bei einer Lieferung mit einem Tankwagen, wegen Gründen auf Seiten des Käufers, bzw. des Empfängers der Lieferung, keine Lieferung erfolgt, ist der Käufer dazu verpflichtet dem Verkäufer

alle zusammenhängenden Mehrkosten zu erstatten, z.B. Mehrkosten für die vergebliche Fahrt oder Kosten für die Standzeiten des Tankwagens.

6.6

Die Vertragsseite, die gegen eine jedwede Pflicht verstößt, die sich aus dem Vertrag, der Deklaration, einer Bestellung oder aus diesen LB ergibt, ist dazu verpflichtet der anderen Vertragsseite den Schaden zu ersetzen, der durch diesen Verstoß gegen die Pflicht entstanden ist.

6.7

Der Verkäufer haftet für Schäden bis zu der Höhe, die dem im Vertrag, in der Deklaration oder Bestellung vereinbarten Kaufpreis entspricht, gegen die verstoßen wurde. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schaden am Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6.8

Es entsteht keine Schadenersatzpflicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Seite durch das Verhalten der geschädigten Seite oder durch eine unzureichende Mitwirkung entstanden ist, zu der die geschädigte Seite verpflichtet war. Die Vertragsseite, die gegen eine Pflicht verstoßen hat, ist nicht dazu verpflichtet der anderen Seite den Schaden zu ersetzen, wenn sie beweisen kann, dass ein solcher Verstoß gegen die Pflicht als Folge von Umständen erfolgt ist, die eine Haftung ausschließen oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.

6.9

Wenn eine der Vertragsseiten vom Vertrag oder der Deklaration zurücktritt, bleibt das Recht auf Schadenersatz und Vertragsstrafen, das in Folge des Verstoßes gegen die Pflichten entstanden sind unberührt.

VII. Disposition und Verteilung der Lieferung während des Monats

7.1

a) Der Verkäufer hat das Recht die Monatsmengen in einer zeitlichen Aufteilung nach eigener Wahl und gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu liefern.

b) Wenn der Käufer darum bittet, die Lieferungen zu bestimmten Terminen durchzuführen, ist er dazu verpflichtet dem Verkäufer mit ausreichender Vorlaufzeit (mindestens 2 Wochen vor dem Beginn des zugehörigen Zeitraumes der Lieferungen – siehe letzter Satz von Art. I dieser LB) einen Zeitplan der Lieferungen zu übergeben. Dieser vom Verkäufer bestätigte Zeitplan ist für die Lieferungen im jeweiligen Zeitraum verbindlich.

c) Der Käufer bezahlt dem Verkäufer alle Mehrkosten, die aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Dispositionen und Anforderungen des Käufers entstanden sind. Diese Kosten werden aufgrund von Belegen bezahlt, die mit den Verrechnungen des Verkäufers belegt werden. Wenn die verrechneten Beträge nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist bezahlt werden, ist der Käufer dazu verpflichtet, neben den verrechneten Beträgen auch die im Vertrag/in der Deklaration angeführten Sanktionen zu bezahlen. Dadurch bleibt jedoch der Anspruch des Verkäufers auf Schadenersatz unberührt, der ihm durch den Verstoß des Käufers gegen die Pflichten entstanden ist.

d) Der Käufer führt in der Bestellung die gewünschte Transportart und die gewünschte Aufteilung der bestellten Ware gemäß den Auslieferungsstellen an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Aufteilung der Menge gemäß den Auslieferungsstellen, nach seinen technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu ändern. Eine solche Änderung wird nicht als Ablehnung der Bestellung angesehen.

VIII. Forderungen Dritter

8.1

Wenn Dritte (z.B. Spediteur) ihre Forderungen bei einer der Vertragsseiten geltend machen, obwohl die andere Seite zur Befriedigung dieser Forderung verpflichtet ist, ist die zur Tilgung aufgeforderte Seite nicht dazu berechtigt die geltend gemachte Forderung zu befriedigen und sie ist ohne unnötigen Verzug dazu verpflichtet die andere Vertragsseite über diese Tatsachen zu informieren. Diese Bestimmung gilt ähnlich auch für die Ansprüche aus Vertragsstrafen.

IX. Qualität, Bescheinigung der Qualität und Attestation

9.1

Die gelieferte Ware wird eine Qualität haben, die den zugehörigen Bestimmungen für Lieferungen der gewünschten Warenart entspricht. Die Bescheinigung der Qualität der Sendung erfolgt durch die Kennzeichnung der Ware mit der zugehörigen Qualitätsnorm im Ladeschein oder im Attest der

Qualität. Das Attest über die Qualität wird dem Käufer zusammen mit dem Eisenbahntankwagen (weiter nur Eisenbahnwagen) oder spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab dem Auslieferungsdatum, in elektronischer Form zugeschickt, wenn die Vertragsseiten ausdrücklich keine andere Vereinbarung getroffen haben.

9.2

Unter der Ware für die Zwecke dieser Lieferbedingungen verstehen sich Kraftstoffe, d.i. Kfz Benzin (BA95/BA98) gemäß ČSN EN 228, Flüssiggase (LPG) gemäß ČSN EN 589 und ČSN 656481, Diesel (MN, MN2) gemäß ČSN EN 590, extraleichtes Heizöl, Dieselmisch (SMN30) gemäß ČSN EN 65 6508, Fettsäuremethylester (FAME) gemäß ČSN EN 14 214 (65 6507), Flugbenzin (gemäß der letzten AFQJROS Ausgabe) .

X. Warenübernahme, Transport, Reklamation

10.1

Der Empfänger der Wagenlieferung /Käufer (weiter nur Käufer) ist dazu verpflichtet beim Empfang der Ware eine qualitative Übernahme durchzuführen. Wenn die Qualität von ihm vor der Übernahme der Ware nicht überprüft wird, haftet er für Schäden, die ihm durch das Abpumpen und die Verwendung einer solchen Lieferung entstanden sind.

a) Reklamation der Qualität

Der Käufer ist dazu verpflichtet vor oder während der Übernahme einer neuen Wagenlieferung, die von der Qualität her nicht der vereinbarten Qualitätsnorm entspricht, den Absender/Verkäufer (weiter nur Verkäufer) auf die schnellstmögliche Art per E-Mail, Fax oder telefonisch darauf hinzuweisen, die Übernahme der Ware einzustellen und diesen zu einer gemeinsamen Erstellung eines Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Die reklamierte Ware muss bis zur Verfassung des Protokolls in der ursprünglichen Verpackung bleiben. Die vom Eisenbahnwagen entfernten Plomben müssen vom Käufer, beim innerstaatlichen oder internationalen Transport, im Fall einer Reklamation für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt werden. Die Plomben müssen vom Käufer auf Antrag des Verkäufers vollzählig vorgelegt werden. Die Qualität von Waren, die nicht in der ursprünglichen Verpackung aufbewahrt werden (z.B. Umpumpen) kann nicht reklamiert werden. Im Fall einer unberechtigten Reklamation der Qualität, trägt der Käufer die damit verbundenen Kosten.

b) Reklamation des Gewichtes

Der Käufer verpflichtet sich dazu, die gemessenen/festgestellten Gewichte aus den Gewichtsdurchflussmessern des Herstellers / Absenders (Verkäufers) zu akzeptieren. Bei der Auslieferung der Waren in Eisenbahnwagen wird dieses Gewicht durch ein amtliches Wiegeverfahren ermittelt (beim innerstaatlichen Transport befinden sich diese Angaben in der Spalte 94 und beim internationalen Transport im CIM Ladeschein in der Spalte 48 mit dem Wiegestempel des Absenders). Reklamationen der Warenmenge (teilweiser oder gänzlicher Verlust der Ware) oder der Beschädigung der Ware (Warenlieferungen) müssen vom Empfänger in Zusammenarbeit mit dem Frächter ordnungsgemäß belegt werden, unter anderem wird bei der Auslieferung in Eisenbahnwagen beim innerstaatlichen Transport die Ausstellung einer Tatbestandsaufnahme, beim internationalen Transport gemäß dem COTIF,COTIF/SMGS Abkommen (Tatbestandsaufnahme)), eines Wiegescheines, eventuell von anderen Unterlagen zum Zweck der Erledigung von Reklamationen gefordert. Wenn die Ware offensichtlich durch eine Beschädigung der Verpackung oder einen Mangel (Eisenbahnwagen oder Container) während der Dauer des Transportvertrages (bei einem Transport) entstanden ist, ist der Käufer dazu verpflichtet den entstandenen Schaden beim Frächter geltend zu machen, wenn dieser für den von ihm verursachten Schaden haftet. Beim innerstaatlichen Transport ist der Käufer dazu verpflichtet bei einem Verlust oder einer Beschädigung der Ware/ der Wagenladung im Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 1/2000 Slg., über die Transportordnung für den öffentlichen Eisenbahngütertransport – Eisenbahntransportordnung (ETO) und gemäß den vertraglichen Transportbedingungen (VTB) für den öffentlichen Gütertransport auf Schienen von ČD Cargo, a.s. oder einem anderen privaten Frächter, beim internationalen Transport im Einklang mit dem Anhang B zum COTIF 1999 Abkommen (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über den internationalen Gütertransport auf Schienen – JPP CIM) vorzugehen. Im Fall des Ausschlusses der Haftung des Frächters/der Frächter wird eine Reklamation zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen der Vertragsverhältnisse, eventuell in der Beziehung Absender – Empfänger der Wagenladung geregelt. Das mit der Gleiswaage des Verkäufers festgestellte Gewicht hat aus Sicht der

Haftung für die Gewichtsabweichung vor dem mit einem Durchflussmesser festgestellten Gewicht Vorrang.

10.2

Bei Lieferungen mit Tankwagen verpflichtet sich der Käufer die Messungen des Verkäufers zu akzeptieren. Bestandteil der Lieferung ist der Wiege-/Lieferschein, eventuell ein anderer Beleg zur Ware.

Bei den Lieferungen die mit einem Tankwagen des Verkäufers durchgeführt werden, muss die Ware am in der Bestellung vereinbarten Ort, mit einer technisch dazu geeigneten Anlage abgepumpt werden, die die Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllt. Am Abfüllort geht der Frächter gemäß den spezifischen Bedingungen vor, die in der Karte des Empfängers der Lieferung angeführt sind. Der Käufer übermittelt in der Bestellung der Ware die technischen Anforderungen, die zum Abfüllen notwendig sind. Wenn der Käufer in der Bestellung nicht die richtigen technischen Anforderungen anführt, oder den Verkäufer nicht auf die wichtigen Tatsachen hinweist, die das Abpumpen der Ware beeinflussen könnten, bezahlt der Käufer dem Verkäufer die dadurch entstandenen Mehrkosten.

Bei Lieferungen mit Tankwagen müssen die zugehörigen Fahrzeuge und Lenker mit magnetischen Fahrzeug- und Bezugskarten des Verkäufers ausgestattet sein. Wenn der Käufer ein Fahrzeug oder einen Lenker ohne ein solche Karte entsendet, haftet der Verkäufer nicht für die Nichterfüllung der Lieferung innerhalb des vereinbarten Termins und er akzeptiert keine eventuellen Ersatzansprüche für Mehrkosten im Zusammenhang mit den Standzeiten, die dem Käufer beim Beladen und der Abfertigung entstanden sind.

10.3 .

Die Ware wird vom Verkäufer in Eisenbahntankwagen oder Kfz Tankwagen des Käufers beziehungsweise von Vertragsfrächtern unter den Bedingungen zur Sicherung einer solchen Transportart geliefert, die die geforderten und vertraglichen Eigenschaften der Ware aufrecht erhalten. Im Fall der Lieferungen durch den eigenen Transport des Käufers, verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer bereits im Rahmen der getätigten Bestellung genau jene Person (Lenker des Tankwagens, Eisenbahnfrächter) zu bestimmen, die die Ware übernehmen wird. Inhalt der Bestellung muss auch das genau definierte Verkehrsmittel (pol. Kennzeichen des Tankwagens, Kennzeichnung des Eisenbahntankwagens) sein. Es liegt in der vollen Verantwortung des Käufers dafür zu sorgen, dass diese Personen bei der Übernahme der Ware in der Lage sind ihre Berechtigung zu belegen und entsprechende Dokumente vorzulegen, einschließlich von Dokumenten betreffend die zugehörigen Verkehrsmittel. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Übergabe der Ware an eine andere Person oder ein anderes Verkehrsmittel im Widerspruch zu den Bestellbedingungen ausgeschlossen ist.

10.4

Lieferort der Ware ist die Betriebsstätte des Käufers oder der vom Käufer festgelegte Ausgabeterminal.

10.5.

Die Lieferung der Ware wird so realisiert, dass der Käufer die Ware zusammen mit der Bescheinigung der Qualität (Attest) übernimmt und den Lieferschein bestätigt.

10.6.

Teillieferungen der Ware sind zulässig.

10.7.

Der Käufer ist dazu berechtigt die Warenübernahme abzulehnen, wenn (i) ihm nicht gemeinsam mit der Ware ein Lieferschein einschließlich eines Attestes übergeben wurde oder (ii) die Menge der tatsächlich gelieferten Ware, die erlaubte Toleranz gemäß Absatz 5.1 übersteigt.

10.8.

Über die Ablehnung der Ware, aufgrund der in Absatz 10.7 angeführten Gründe, verfasst der Käufer mit dem Vertreter des Frächters, der den Transport der Ware vom Verkäufer realisiert hat ein Protokoll, das vom Käufer und vom Vertreter des Frächters unterschrieben wird und den Grund für die abgelehnte Übernahme der Ware enthalten wird. Das Protokoll über die abgelehnte Lieferung wird ein Bestandteil des Lieferscheines sein. Wenn der Käufer nicht in der Lage sein wird die bestellte Menge zu übernehmen, verpflichtet sich der Käufer dazu dem Verkäufer die Mehrkosten, eventuell den entstandenen Schaden zu bezahlen. Im Fall des eigenen Transportes ist es die Pflicht des Käufers auf einen schriftlichen Antrag des Verkäufers innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des bestätigten Lieferscheines per Fax und in weiterer Folge mit der Post zu senden.

10.9.

Im Fall des Verzuges mit der Lieferung der Ware haftet der Verkäufer nur dann für so einen Verzug, wenn ihm der Käufer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflichten des Verkäufers bei der Absendung der gegenständigen Ware an den Käufer nachweisen kann. In keinem Fall haftet jedoch der Verkäufer für einen Verzug in Folge von Umständen, die er unter Erfüllung seiner Pflicht nicht beeinflussen konnte. Solche Umstände sind neben höherer Gewalt auch Verspätungen bei der Zollkontrolle, technische und logistische Schwierigkeiten beim Transport u.ä. In solchen Fällen erledigt der Verkäufer die Bestellung des Käufers zu einem Ersatztermin, den die Vertragsseiten vereinbaren. Für den Käufer ergeben sich aus dem Titel der Erfüllung während des Ersatztermins keine Ansprüche. Der Verkäufer trägt weiter auch keine Verantwortung für Handlungen Dritter.

10.10.

Im Fall, dass der Verkäufer vom Vertrag/der Deklaration aufgrund des Verstoßes durch den Käufer zurücktritt und in weiterer Folge die Ware, die für den Käufer bestimmt war, einem anderen Käufer verkauft, hat der Verkäufer einen Anspruch auf Schadenersatz, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis, der aufgrund des Vertrages/der Deklaration bezahlt hätte werden sollen und dem in der Ersatzvereinbarung vereinbarten Preis darstellt. Der Anspruch auf Ersatz des restlichen Schadens bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

10.11

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie dafür, dass die Ware für die Dauer von 3 Kalendermonaten ab dem Lieferdatum die Eigenschaften haben wird, die im Kaufvertrag/in der Deklaration, im Rahmenkaufvertrag oder der Bestellung deklariert wurden. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Käufer oder den Frächter zum Transport an den Käufer. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass für den Garantiezeitraum nicht der Zeitpunkt des Erwerbes des Eigentumsrechtes an der Ware durch den Käufer entscheidend ist.

10.12

Auf Antrag des Verkäufers ist der Käufer dazu verpflichtet dem Verkäufer eine Besichtigung der reklamierten Ware und eine Entnahme von Proben zu ermöglichen.

10.13

Der Verkäufer haftet in dem Fall nicht für Mängel, wenn der Mangel an der Ware nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer durch höhere Gewalt, unsachgemäße Lagerung beziehungsweise ein unsachgemäßes Verfahren von Seiten des Käufers oder durch einen Eingriff Dritter entstanden ist, die nicht dazu berechtigt waren mit der Ware zu manipulieren, wobei der Käufer eine solche Manipulation nicht verhindert hat, obwohl er dazu verpflichtet war. Im Fall der nicht erfolgten Lieferung der Ware durch Dritte am zugehörigen Terminal wird der Käufer über Ersatzquellen – einen Ersatzauslieferungsterminal informiert.

XI. Verpackungen

11.1

Die Ware wird in Eisenbahnwagen, die vom Verkäufer gemietet werden und weiter in Eisenbahnwagen, die Eigentum des Käufers sind oder von diesem gemietet werden, in Kfz Tankwagen des Käufers oder einer beauftragten Transportgesellschaft, mittels einer Produktrohrleitung, eventuell in anderen dafür geeigneten Behältnissen geliefert.

11.2

Wenn der Käufer seine eigenen oder gemietete Eisenbahnwagen, Kfz Tankwagen oder andere Behältnisse zum Befüllen bereit stellt, haftet er dafür, dass diese den geltenden Vorschriften, Eisenbahnvorschriften, RID, Arbeitsvorgehensweisen, Richtlinien, Normen entsprechen, die sich auf diese Behältnisse beziehen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer deren Eignung nicht über den normal gängigen Rahmen seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Verfahren mit den bereitgestellten Eisenbahnwagen oder bereitgestellten Behältnissen hinaus prüfen wird. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden, die durch die Bereitstellung eines ungeeigneten oder schadhaften Behältnisses zum Befüllen verursacht werden, dies gilt auch für Undichtheiten und unvollständige Armaturen der Eisenbahnwagen inklusive des Deckels (siehe Anhang C zum Abkommen COTIF 1999 – Regelung für den Gefahrguttransport im internationalen Eisenbahnverkehr -RID).

11.3

Die Art der Ausgabe der Ware in eigene Kfz Tankwagen des Käufers oder seines Frächters richtet sich nach der Betriebsordnung der Füllanlage. Der Käufer verpflichtet sich dazu sich mit den geltenden

Vorschriften, Arbeitsvorgehensweisen, Normen und Bestimmungen für den Betrieb der Füllanlage des Verkäufers vertraut zu machen und diese zu befolgen. Der Verkäufer macht das Bedienpersonal der Kfz Tankwagen auf Antrag des Käufers oder der von ihm beauftragten Transportfirma mit den für den Betrieb dieser Anlage geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut. Schäden, die von der Transportfirma des Käufers an der Füllanlage oder außerhalb dieser verursacht werden, werden als Schäden angesehen, für die der Käufer haftet. Das Befüllen von Druckbehältern richtet sich nach den Betriebsregeln.

11.4

Im Fall der Abnahme der Produkte in Kfz Tankwagen ist der Käufer dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese keine anderen Restprodukte, Wasser oder andere Produkte und Beimengungen enthalten. Wenn zum Beispiel der Inhalt des Tankwagens wegen der Anwesenheit anderer Produkte ausschäumt, ist der Käufer dazu verpflichtet jedwede Kosten, die mit der Beseitigung der Unfallfolgen zusammenhängen zu ersetzen. Bei Kfz Tankwagen und Eisenbahntankwagen zum Befüllen mit LPG darf der Sauerstoffgehalt 0,3% nicht überschreiten und der Kfz Tankwagen muss mit einem Attest ausgestattet sein.

XII. Vorgehensweise bei der Bereitstellung eines schadhafte Eisenbahnwagens

12.1

Wenn dem Käufer vom Frächter Eisenbahnwagen mit einem technischen Schaden oder mit fehlenden oder beschädigten Wagenteilen oder Eisenbahnwagen, die nicht auf die übliche Weise abgepumpt – entleert werden können bereitgestellt werden, oder im Fall des Transportes der Ware in Kfz Tankwagen, bei einer Störung am Durchflussmesser des Kfz Tankwagens, ist dieser dazu verpflichtet den Verkäufer sofort darüber zu informieren, mit dem er eine Lösung des eingetretenen Ereignisses vereinbart, weiter ist er dazu verpflichtet, wenn Schäden an den Eisenbahnwagen oder fehlende beziehungsweise beschädigte Wagenteile entdeckt werden mit dem Frächter, der die Eisenbahnwagen (beladene und leere Eisenbahnwagen) auf einem Anhänger oder einem anderen vereinbarten Ort der gegenseitigen Übergabe der Eisenbahnwagen übergibt, gemäß den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Vertrages über die Nutzung von Güterwagen VSP/AVV inklusive der Anlagen (+) 1 bis 14 zu diesem Vertrag und dem Anhang D zum Abkommen COTIF 1999 – Einzelne Rechtsvorschriften für Verträge über die Nutzung von Waggons im internationalen Eisenbahntransport (CUV) ein Protokoll zu verfassen. Dies betrifft auch die Fälle verdeckter Mängel. Dabei ist der Käufer dazu verpflichtet alle zugänglichen Mittel zum Abpumpen des Eisenbahnwagens einzusetzen, der einen technischen Mangel aufweist.

12.2

Bei schweren Ölprodukten ist der Käufer zu Folgendem verpflichtet:

- a/ im Besitz einer Anlage zum Abpumpen des Tankwagens über die obere Öffnung zu sein, wenn das Hauptventil oder die Auslassventile schadhafte sind;
- b/ im Besitz einer Notfallanlage zum Aufheizen des Tankwagens mit einer Dampfheizspirale an der oberen Öffnung des Tankwagens zu sein, wenn die Heizspiralen eine eventuelle Störung aufweisen. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit einem technischen Schaden trägt der, der für den Schaden verantwortlich ist. Der Tankwagen darf nur mit einer Zustimmung des Verkäufers zur Gänze gefüllt zurückgegeben werden. Die Kosten hat der zu tragen, der für den Schaden verantwortlich ist.

XIII. Vertragsbedingungen für das Verfahren mit den Eisenbahnwagen, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden

13.1

- a) Gegenstand sind Eisenbahnwagen für den innerstaatlichen oder internationalen CIM, CIM/SMGS Transport durch den Verkäufer, d.b. dass sich diese in seinem Eigentum befinden oder von ihm gemietet werden oder er über diese aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses mit einer schriftlichen Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümer der Wagen verfügen kann.
- b) Der Käufer ist dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnwagen vollständig entleert und innerhalb der in diesen Lieferbedingungen angeführten Fristen schnell zum Wiederbeladen bereitgestellt werden. Diese müssen ordentlich als leere Tankwagen/Container nach dem Transport von Gefahrgut gemäß Abschnitt 5 RID gekennzeichnet und die Plomben der vorangegangenen Transporte müssen entfernt werden. Unter dem Zeitraum für die Rückgabe des leeren Eisenbahnwagens versteht sich der Zeitraum, in dem der Wagen vom Frächter (z.B. ČD Cargo, a. s.)

oder einem anderen Frächter (z.B. UNIPETROL DOPRAVA, s. r. o.) am gegenseitigen Übergabeort des Anhängers (Übergabebahnhof des Anhängers) oder an einem anderen Übergabeort der Eisenbahnwagen zum Rücktransport (Stempel der absendenden Bahnstation der ČD Cargo, a.s. oder eines anderen Frächters im Ladeschein) an einem Ladeort für den innerstaatlichen Transport - Spalte 92 oder beim internationalen Transport im Wagenblatt CUV/CIM - Spalte 59) übergeben wurde. Nach dem Entleeren der Eisenbahnwagen ist der Käufer dazu verpflichtet, im Einklang mit den geltenden RID Bestimmungen und den UIC Laderichtlinien (Band 1, 2 und 3) und den Arbeitsvorgängen, Bedienungsanleitungen der Eisenbahnwagen, dafür zu sorgen, dass alle Armaturen gemäß RID verschlossen, die Deckel der Ladekuppel dicht, das Hauptventil und die Seitenventile dicht und die Überwurfmuttern aufgeschraubt und die Kesseloberflächen sauber sind. Bei den Eisenbahnwagen, die mit Heizschlingen und beheizten Auslässen ausgestattet sind, muss das Abflussdampfventil offen sein.

c) Der beim Rücktransport im Ladeschein für den innerstaatlichen Transport, beim internationalen Transport im CUV Wagenschein oder im Sendeschein für den örtlichen Transport als Absender (beim beladenen Transport als Empfänger) deklarierte Käufer ist dazu verpflichtet die Eisenbahnwagen ohne unnötigen Aufschub nach dem Entleeren auf dem Werksgeleis des Verkäufers oder an einem anderen vereinbarten Ort der gegenseitigen Übergabe der Eisenbahnwagen auf seine Kosten (gemäß der vereinbarten Lieferbedingung laut Incoterms 2010 und dem Vertrag) mit dem Ladeschein für den innerstaatlichen Transport oder bei einem internationalen Transport mit dem CUV Wagenschein zurück zu geben. Einen neuen Verkauf (Reexpedition) oder eine Änderung des Transportvertrages darf vom ursprünglichen Empfänger, der im Transportschein angeführt ist (Ladeschein für den innerstaatlichen Transport, CUV Wagenschein) bei Wagensendungen mit den Eisenbahnwagen des Verkäufers nur mit seiner schriftlichen Zustimmung und gemäß dem Inhalt der Notizen im Transportdokument (Ladeschein für den innerstaatlichen Transport, CIM, CIM/SMGS Ladeschein, CUV wagenschein und Sendeschein für einen örtlichen Transport) durchgeführt werden.

d) Die Frist zum Entleeren des Eisenbahnwagens beträgt 48 Stunden, für viskose Waren beträgt diese Frist 72 Stunden. Für vom Verkäufer in unter Druck befindlichen Eisenbahnwagen und im Zeitraum vom 1.12. bis 31.3. gelieferte viskose Waren wird die Frist zum Entleeren – Abpumpen auf 96 Stunden verlängert. Die Frist zum Entleeren – Abpumpen des Eisenbahnwagens beginnt mit der Übergabe des beladenen Wagens an den Käufer (vom Empfänger und vom Frächter wird der Übergabeschein bestätigt, Abschnitt Nr. 3 Entnahmeschein des Ladescheins für den innerstaatlichen Transport und Abschnitt Nr.3 Entnahmeschein des CIM Ladescheines) und endet durch die Übergabe des leeren Eisenbahnwagens durch den Absender an den Frächter (vom Absender und Frächter bestätigter Rückgabeschein und Abschluss des Transportvertrages durch die Übergabe des Ladescheines an den Frächter –Ladeschein für den innerstaatlichen Transport Abschnitt Nr. 1,2,3 und CIM Ladeschein Abschnitt Nr. 1,2,3,5-Abschnitt Nr. 4 die Durchschrift bleibt beim Absender). Wenn diese Frist überschritten wird, ist der Käufer dazu verpflichtet diese Tatsache durch die Vorlage einer Kopie des Ladescheines für den innerstaatlichen Transport und des CIM Ladescheines beim beladenen Transport (Abschnitt 1 – Ladeschein) und beim Rücktransport mit dem Ladeschein für den innerstaatlichen Transport und beim internationalen Transport mit dem CUV Wagenschein zu belegen (Abschnitt 4-Zweitschrift). Die entscheidende Angabe ist der Stempelabdruck der Bahnstation an der die Sendung abgeschickt wurde und des Bestimmungsortes oder der Stempelabdruck des Frächters/der Frächter im Transportschein.

e) Die Frist für die Rückgabe der Eisenbahnwagen besteht aus der Lieferfrist und der Entladefrist der Wagen (gemäß Art. XIII Abs. 13.1 Buchstabe d) LB) und beträgt in der Tschechischen Republik 7 Kalendertage, bei viskosen Waren 10 Kalendertage und bei in unter Druck in Tankwagen transportierten Waren 12 Kalendertage. Bei Lieferungen in EU Länder wird diese Frist um 2 Kalendertage verlängert, für die anderen Länder außerhalb der EU wird die Frist insgesamt um 4 Kalendertage verlängert. Diese Frist beginnt mit der Übergabe des beladenen oder leeren Eisenbahnwagens durch den Verkäufer an den Frächter und endet durch die Übernahme des Wagens nach dem Rücktransport an den Verkäufer durch den Frächter ČD Cargo, a.s. oder einen anderen Frächter. Für unter Druck stehende Eisenbahntankwagen die in die EU entsandt werden gilt die Bestimmung von Art. XIII Abs. 13.1 Buchst. d) der LB.

Für die Überschreitung der oben angeführten festgelegten Fristen ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer für jeden auch wenn nur angefangenen Kalendertag und Wagen diese Vertragsstrafe zu bezahlen. Bei unter Druck stehenden Tankwagen beträgt diese Strafe 1 500 CZK pro Tag und für die anderen Eisenbahnwagen 800 CZK pro Tag. Schadenersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

f) Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Frächter und dem Absender sind bei der Übergabe der Wagensendung oder des leeren Eisenbahnwagens auf dem Werksgeleis und weiter zwischen dem Frächter und dem Empfänger bei der Übergabe eines leeren oder beladenen Wagens auf dem Werksgeleis und der Beurteilung, ob die Frist für die Rückgabe des Eisenbahnwagens eingehalten wurden nicht relevant. Daraus ergibt sich, dass die im Abgabe- und Rückgabeschein angeführten Zeitangaben bei Reklamationen nicht verwendet werden können (Ersatz ist die Verlängerung der Frist zum Entleeren des Eisenbahnwagens für viskose Waren und Waren in unter Druck stehenden Tankwagen auf 96 Stunden).

g) Der Käufer zahlt dem Verkäufer keine Strafe, wenn der Eisenbahnwagen oder Teile des Eisenbahnwagens während des innerstaatlichen oder internationalen Transportes zerstört wurden, verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder wenn der Eisenbahnwagen vom Käufer in Folge von Beschädigungen oder der Beschädigung oder des Verlustes von Wagenbestandteilen durch den Frächter verspätet an den Verkäufer zurückgegeben wurde. Wenn jedoch der Eisenbahnwagen und seine Bestandteile vom Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurden oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) ein Verschleppen oder einen Verlust des Eisenbahnwagens oder eine 3. Person, der der Käufer (Empfänger/Absender) den Zugang zum Eisenbahnwagen ermöglicht hat verschuldet hat, ist der Käufer dazu verpflichtet alle im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Eisenbahnwagens, der Reparatur des Eisenbahnwagens, der Bestandteile des Wagens und seines Zubehörs, einschließlich weiterer Nebenkosten zu übernehmen und weiter auch den Schaden zu ersetzen, den er dem Verkäufer seit der Entstehung des Schadens bis zum Tag, an dem der Verkäufer die Mitteilung des Käufers (Empfängers/Absenders) über das angeführte Ereignis erhalten hat verschuldet hat.

XIV. Eignung für den Transport und Anforderungen an die Wagen (Tankwagen)

14.1

Der Käufer oder sein Frächter müssen alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen für den Transport von Raffinerieprodukten besitzen und sie sind für die zeitgerechte Verlängerung ihrer Gültigkeit verantwortlich, wenn deren Gültigkeit während der Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen enden würde.

14.2

Für den sicheren Transport von Raffinerieprodukten muss der Käufer oder sein vertraglicher Frächter geeignete Typen von Straßenfahrzeugen besitzen. Er darf nur solche Fahrzeuge einsetzen, die gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und weiteren geltenden Vorschriften ausgestattet sind und diesen entsprechen.

Das Fahrzeug, mit dem Raffinerieprodukte transportiert werden muss in einem guten technischen Zustand und sauber betrieben werden.

14.3

Der Käufer oder sein Frächter haftet dafür, dass das Fahrzeug von einem verantwortungsvollen und geschulten Lenker gelenkt wird, der alle durch die zugehörigen Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass seine Fahrer alle geltenden Vorschriften und Anweisungen für den Transport und die Manipulation mit den Waren befolgen.

14.4

Der Käufer ist dazu verpflichtet, dem Verkäufer vor dem Beginn der Warenübernahme mit eigenen Kfz Tankwagen oder mit Tankwagen Dritter eine Liste der Fahrzeuge, der Namen der Fahrer, eventuell der Speditionen oder der die Waren übernehmenden Firmen zu übergeben, die er zur Warenübernahme bevollmächtigt. Wenn sich etwas bei den Genehmigungen ändern sollte, ist der Käufer verpflichtet, dies sofort dem Verkäufer mitzuteilen. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für eventuelle Schäden, die vom Käufer durch die Übernahme der Waren durch eine Firma oder Technik verursacht wurden, die vom Käufer nicht aus der Liste der berechtigten Firmen entfernt wurde.

XV. Übergabe von Dokumenten

15.1

Der Frächter wird für den Käufer an der Füll- und Übernahmestelle die vereinbarten Transportunterlagen und Steuerbelege übernehmen, in denen der Fahrer des Frächters mit seiner leserlichen Unterschrift die Richtigkeit der angeführten Angaben bestätigt. Der Käufer bestätigt mit

seiner leserlichen Unterschrift und seinem Stempelabdruck die Übernahme der Ware/Wagensendungen am Empfangsort. Festgestellte Mängel an der Ware führt er im Lieferschein an. An der Füll- und Übernahmestelle hinterlässt der Frächter nur eine Kopie des bestätigten Ladescheines.

15.2

Der Käufer, eventuell der von ihm bevollmächtigte Frächter, haftet dafür, dass er beim Beladen der Ware, die unter die Verbrauchersteuer fällt, am Ausgabeterminal vom Mitarbeiter des Ausgabeterminals die Belege zur Verbrauchersteuer übernimmt und dass er diese Dokumente für die gesamte Dauer des Transportes bei sich hat, damit er diese bei einer eventuellen Kontrolle durch Zollorgane vorlegen kann. Gleichzeitig wird der Käufer, eventuell der von ihm bevollmächtigte Frächter, die Anweisungen des Verkäufers bei der Ausstellung von Dokumenten, die eine Besteuerung der Ware mit der Verbrauchersteuer nachweisen oder anderer Unterlagen befolgen, die vom Verbrauchersteuergesetz in der gültigen Fassung vorgeschrieben werden und während des Transportes mittels dem Portal der Zollverwaltung ausgestellt und operativ an den Käufer, eventuell an den von ihm bevollmächtigten Frächter zugestellt werden.

15.3

Wenn der Käufer oder der von ihm bevollmächtigte Frächter gegen die in Punkt 15.2 angeführten Pflichten verstößt, verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer alle Kosten zu bezahlen, die ihm im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Pflichten entstanden sind (Strafen, nachbemessene Verbrauchersteuer, Sicherstellung des Produktes durch die Zollverwaltung usw.)

XVI. Höhere Gewalt

16.1

Keine der Vertragsseiten ist für eine jedwede Nichterfüllung der Rechtspflicht verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder dieser Verzug durch ein Hindernis verursacht wurde, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Seite entstanden ist und diese bei der Erfüllung ihrer Pflicht behindert hat, wenn nicht vernünftig davon ausgegangen werden kann, dass die verpflichtete Seite dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden hätte können und weiter, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit dieses Hindernis nicht real vorhergesehen hätte werden können (weiter nur „höhere Gewalt“). Die Verantwortung für die Erfüllung der Verbindlichkeit kann jedoch nicht durch ein Hindernis ausgeschlossen werden, das erst zu dem Zeitpunkt entstanden ist, an dem die verpflichtete Seite mit der Erfüllung ihrer Pflicht in Verzug war oder das aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden ist.

16.2

Als höhere Gewalt werden für die Zwecke dieser LB, falls sie die im vorangegangenen Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere angesehen:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Erscheinungen in einem wesentlichen Ausmaß oder
- Kriege, Aufstände, Bürgerunruhen oder Streiks, Generalstreiks oder
- Beschlüsse oder normative Akte von Organen der öffentlichen Gewalt, Regulationen, Beschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staates, der Organe der staatlichen Verwaltung oder Selbstverwaltung oder
- Ausfälle bei Lieferungen primärer Rohstoffe zur Produktion von Raffinerieprodukten, die nicht vom Verkäufer verursacht wurden (z.B. Einstellung oder Beschränkung von Rohöllieferungen) oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen eventuell nicht geplante Stilllegungen von Produktions- oder Vertriebsanlagen.

16.3

Im Fall einer jeden ungeplanten Einschränkung der Produktion wird der Verkäufer allen seinen Vertragspartnern die Lieferungen in einem gleichen Verhältnis kürzen. Als Basis zur Bestimmung der Höhe der eingeschränkten Lieferungen werden die tatsächlich bezogenen Mengen im vorangegangenen Kalendermonat herangezogen.

16.4

Die Vertragsseite, die gegen ihre aus dem Kaufvertrag, oder Rahmenkaufvertrag, oder der Deklaration, respektive aus der Bestellung resultierende Pflicht in Folge eines eingetretenen Ereignisses höherer Macht verstoßen hat, verstößt oder unter Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen davon ausgeht, dass sie dagegen verstoßen wird, ist dazu verpflichtet die andere

Vertragsseite sofort über so einen Verstoß oder ein solches Ereignis zu informieren und alle möglichen Anstrengungen zur Abwendung eines solchen Ereignisses oder seiner Folgen und zu seiner Beseitigung zu unternehmen.

XVII. Berechtigte Interessen

17.1

Die Vertragsseiten sind im Interesse der Erfüllung des Vertrages/der Deklaration dazu verpflichtet zusammen zu arbeiten und umsichtig im Einklang mit ihren berechtigten Interessen vorzugehen. Sie sind dazu verpflichtet sich gegenseitig über alle wichtigen Umstände betreffend die Realisierung des Vertrages/der Deklaration zu informieren und auf Aufforderung der anderen Seite sofort eine Erklärung abzugeben. Beide Vertragsseiten sind dazu verpflichtet im Rahmen ihrer gängigen Möglichkeiten so vorzugehen, damit sie eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken vermeiden, die sich aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragsverhältnisse oder der Nutzung der Produkte ergeben. Jede der Vertragsseiten kümmert sich konsequent um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht über geschäftliche Informationen, die zwischen ihnen in Folge der Erfüllung des Vertrages/der Deklaration ausgetauscht werden.

XVIII. Information

18.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig alle Informationen im Zusammenhang mit jedweden Einschränkungen bei der Erfüllung des Vertrages/der Deklaration sofort zu übergeben, sobald ihnen diese bekannt sind. Wenn eine der Seiten die andere Seite nicht rechtzeitig über die Einschränkung informiert hat, obwohl ihr diese bekannt war, bezahlt sie der anderen Vertragsseite alle nachweislichen Kosten, die ihr aufgrund dieses Versäumnisses entstanden sind.

18.2

Wenn sich die Vertragsseiten beim Abschluss des Vertrages/der Deklaration oder im Laufe der Realisierung von Warenlieferungen gegenseitig Informationen direkt, indirekt, mündlich und auch schriftlich übergeben, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind oder sie diese als vertraulich kennzeichnen, dürfen sie diese Informationen keinen Dritten zugänglich machen oder ihnen übergeben oder sie zu ihrem Zweck im Widerspruch zu den Interessen der anderen Seite, eventuell zu einem anderen Zweck – als zu dem nutzen, für den diese übergeben wurden; einen Verstoß gegen diese Pflicht wird die betroffene Seite im Sinne von § 2976 des Bürgerlichen Gesetzbuches als unlauteren Wettbewerb betrachten, wobei das Recht auf Schadenersatz gemäß § 2894 des Bürgerlichen Gesetzbuches hierdurch unberührt bleibt.

XIX. Vertragsrücktritt

19.1

Der Verkäufer ist außer im Fall des Verzuges des Käufers mit der Übernahme der Ware oder des Verzuges des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises (Artikel II dieser LB) ebenfalls insbesondere dann berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wenn der Käufer Konkurs anmeldet oder wenn ihm Umstände bekannt sind, die die Einforderung der Forderungen des Verkäufers gefährden oder erschweren könnten. Der Vertrag erlischt in diesem Fall, wenn die schriftliche Erklärung des Vertragsrücktrittes dem Käufer zugestellt wird.

19.2

Durch den Vertragsrücktritt erlöschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsseiten, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben, ausgenommen das Recht auf Schadenersatz und auf Bezahlung von Vertragsstrafen und die Bestimmungen des Kaufvertrages und dieser Lieferbedingungen, die die Wahl des Rechtes, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsseiten und die Rechte und Pflichten der Vertragsseiten für den Fall der Auflösung des Vertrages betreffen.

XX. Andere Lieferbedingungen

20.1

Diese Lieferbedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen von Raffinerieprodukten des Verkäufers. Eventuelle Abnahmebedingungen, die in der Bestellung des Käufers angeführt oder vorgedruckt sind, als auch alle anderen in der Bestellung angeführten Bedingungen, die diesen Lieferbedingungen

widersprechen, werden als ungültig angesehen, sofern diese vom Verkäufer in der Bestätigung der Bestellung nicht ausdrücklich akzeptiert wurden. Der Verkäufer erklärt die Vereinbarung über die Annahme dieser Lieferbedingungen als wesentliche Obliegenheit dieses Vertrages/dieser Deklaration.

XXI. Sicherheit bei der Arbeit

21.1

Der Käufer ist dazu verpflichtet sich mit allen Regeln und Vorschriften an der Füllstelle vertraut zu machen, die die Sicherheit bei der Arbeit und den Schutz der Gesundheit, den Brand- und Umweltschutz betreffen. Er sorgt weiter dafür, dass seine Mitarbeiter und auch die Mitarbeiter der Subzulieferer während des gesamten Zeitraumes im Einklang mit diesen Regeln und Vorschriften handeln und diese befolgen. Wenn sich die Mitarbeiter des Käufers oder seiner Subzulieferer nicht an diese Regeln und Vorschriften halten, kann dies zu deren Verweis vom Gelände des Verkäufers führen.

21.2

Der Käufer verpflichtet sich dazu allen seinen Mitarbeitern und Vertretern die notwendigen persönlichen Schutzmittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung des Charakters des Arbeitsumfeldes vom Verkäufer gefordert werden.

21.3.

Im Rahmen der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und bei Bewegungen von Personen auf dem Gelände der Ausgabeterminals und in den Produktionsräumen des Verkäufers, verpflichtet sich der Käufer diese grundlegenden persönlichen Schutzmittel bei der Durchführung von Arbeiten in den Zentren zu verwenden, wo mit Gefahrgut (Beladen/Entladen u.ä.) ADR/RID manipuliert wird:

- a) Schutzkleidung – feuerfest gemäß ČSN EN ISO 11612 (aus feuerfesten Fasern hergestellt, nicht aus Baumwolle, Leinen u.ä.) und antistatisch gemäß ČSN EN 1149-3,
- b) Warnweste gemäß EN 471
- c) Schutzhelm gemäß ČSN EN 397,
- d) Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß ČSN EN 166
- e) Arbeitshandschuhe gemäß ČSN EN 374-3, beständig gegen Chemikalien
- f) Arbeitsschuhe gemäß ČSN EN 345 in der Ausführung S3

21.4

Der Käufer ist dazu verpflichtet das Bedienpersonal am Füllort sofort über alle Arbeitsunfälle zu informieren, die den Mitarbeitern des Käufers am Füllort passieren. Der Käufer verpflichtet sich bei der Untersuchung aller Unfälle eng mit dem Verkäufer zusammen zu arbeiten.

21.5

Der Brandschutz richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr.133/1985 Slg. und der Verordnung Nr. 246/2001Slg. und weiter nach den zugehörigen internen Richtlinien, die für den Füllort gelten, mit deren Inhalt sich der Käufer vertraut machen muss und die vom Käufer eingehalten werden müssen.

Ein wiederholter Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften wird als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag/die Deklaration angesehen und stellt einen Grund für einen Rücktritt vom Vertrag/von der Deklaration dar.

XXII. Wahl des Rechtes und Beilegung von Streitigkeiten

22.1

Die Vertragsseiten vereinbaren, dass sich ihr Rechtsverhältnis, respektive ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kauf- oder Rahmenkaufvertrag oder der Deklaration, respektive aus der Bestellung, deren Sicherung, Änderung und deren Erlöschen ergeben, ausschließlich nach dem tschechischen Recht richten, wobei kollidierende Normen, insbesondere durch das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuches, in der Fassung späterer Vorschriften ausgeschlossen werden.

22.2

Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass eventuelle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aufgrund der auf dem Kauf- oder Rahmenvertrag oder der Bestellung oder einem anderen Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem basierenden Rechtsverhältnisse begründet sind, bei den Allgemeingerichten der Tschechischen Republik beigelegt werden.

22.3.

Die Vertragsseiten schließen hiermit die Anwendung des UNO Abkommens über Verträge über den internationalen Kauf von Waren betreffend die Rechte und Pflichten aus, die sich aus einem Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag/Deklaration oder einer Bestellung ergeben. Die Vertragsseiten vereinbaren weiter, dass die geschäftlichen Gepflogenheiten keinen Vorrang vor jedweden Gesetzesbestimmungen haben, dies gilt auch für jene Gesetzesbestimmungen, die keine erzwingbaren Wirkungen haben.

XXIII. Erklärung des Käufers

23.1

Wenn der Kunde Mehrwertsteuerzahler in der EU ist und die Ware für Lieferungen innerhalb der EU bestimmt ist und mit der Parität EXW, FCA oder DAT, DAF / DAP Grenze CZ/EU geliefert wird, erklärt der Käufer, dass die Ware, die Gegenstand des Vertrages (der Bestellung) ist, von ihm oder von einem von ihm bevollmächtigten Spediteur und nicht vom Kunden des Käufers transportiert wird.

Im Fall der Eröffnung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer sofort alle Dokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Ware das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen hat und in einen anderen Mitgliedsstaat der EU geliefert wurde und dass der Transport vom Käufer oder von einem von ihm bevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde. Der Käufer ist dazu verpflichtet dem Verkäufer alle Steuern und Nachzahlungen zu erstatten, die für ihn nachträglich, in Folge des Verstoßes des Käufers gegen die in den vorangegangenen beiden Absätzen angeführten Pflichten bemessen werden könnten.

23.2

Wenn der Kunde aus einem Drittland stammt und die Ware für den Export bestimmt ist und mit der Parität EXW, FCA, DAF/DAP Grenze CZ/EU oder DAT Incoterms 2010 geliefert wird, erklärt der Käufer, dass die Ware, die Gegenstand des Vertrages (Bestellung) ist von ihm oder von einem von ihm bevollmächtigten Spediteur und nicht vom Kunden des Käufers transportiert wird. Der Käufer erklärt weiter, dass er auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keinen Sitz, Unternehmensort oder Betriebsstätte hat. Im Fall der Eröffnung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer sofort alle Originaldokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Ware das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat und in einen anderen Mitgliedsstaat der EU geliefert wurde und dass der Transport vom Käufer oder von einem von ihm bevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde. Der Käufer ist dazu verpflichtet dem Verkäufer alle Steuern und Nachzahlungen zu erstatten, die für ihn nachträglich, in Folge des Verstoßes des Käufers gegen die in den vorangegangenen beiden Absätzen angeführten Pflichten bemessen werden könnten.

XXIV. Weitere Vereinbarungen

24.1

Die Vertragsseiten schließen die Anwendung von § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch aus, der festlegt, dass der Kaufvertrag auch dann abgeschlossen wird, wenn die Willensäußerungen der Vertragsseiten nicht vollständig übereinstimmen.

24.2

Der Käufer bestätigt, dass er alle in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Zusätze versteht, diese für ihn nicht nachteilig sind und dass sie nicht von den gängigen Bedingungen von Vereinbarungen in ähnlichen Fällen abweichen. Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass für ihre Vertragsverhältnisse nicht die Bestimmungen von § 1799 und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt werden, die den Verweis auf die Geschäftsbedingungen in Vertragsformularen regeln, unverständliche oder besonders nachteilige Zusätze und die Bedingungen ihrer Gültigkeit definieren.

24.3

Der Käufer nimmt die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sich.

24.4

Die Vertragsseiten erklären, dass sich keine Seite, im Vergleich mit der anderen Vertragsseite, als schwächerer Vertragsseite sieht und dass sie die Möglichkeit gehabt haben, sich mit dem Text und dem Inhalt der Lieferbedingungen vertraut zu machen, den Inhalt verstehen, sie an diesen gebunden sein wollen und dass sie alle Vereinbarungen gemeinsam ausreichend besprochen haben. Die

Vertragsseiten erklären weiter, dass durch die Realisierung dieser Lieferbedingungen keine der Vertragsseiten, gemäß § 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuches disproportional benachteiligt wird.

24.5

Im Einklang mit der Bestimmung von § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit die Verlängerung der Verjährungsfrist für alle Rechte, die aufgrund der Verbindlichkeitsverhältnisse zwischen den Vertragsseiten entstanden sind, auf 4 Jahre festgelegt. Die Verlängerung der Verjährungsfrist bezieht sich auch auf Rechte, die durch die Auflösung des Verbindlichkeitsverhältnisses (z.B. durch einen Vertragsrücktritt) entstanden sind. Die Vereinbarungen über die Verlängerung der Verjährungsfrist der Rechte des Verkäufers können nicht von den Vereinbarungen über die Verlängerung der Verjährungsfrist der Rechte des Käufers getrennt werden.

24.6

Der Käufer ist nicht dazu berechtigt jedwede Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer, ohne eine schriftliche Zustimmung des Verkäufers, auf Dritte zu übertragen.

24.7.

Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass im Fall einer Änderung der im Vertrag/in der Deklaration angeführten Angaben, die Seite, die die Änderungen betreffen die andere Vertragsseite über diese Änderungen ohne unnötigen Aufschub schriftlich informiert. Im Fall, dass die verpflichtete Vertragsseite dieser Pflicht nicht nachkommt, gelten die bisherigen Angaben des Vertrages/der Deklaration damit, dass die Vertragsseite, die diese Angaben nicht der anderen Vertragsseite mitgeteilt hat, gegenüber dieser Vertragsseite für jedwede Schäden haftet, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser vertraglichen Pflicht entstehen.

24.8.

Wenn der Vertrag der Veröffentlichungspflicht im Register der Verträge gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über das Register der Verträge unterliegt, muss der Vertrag darin veröffentlicht werden um gültig zu werden. Der Käufer sorgt sofort, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Vertragsabschluss dafür, dass der Vertrag zur ordentlichen Veröffentlichung gemäß Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über das Register der Verträge, an das Register der Verträge gesendet wird, das vom Innenministerium der Tschechischen Republik geführt wird. Der Käufer informiert den Verkäufer sofort über diese Veröffentlichung. Wenn der Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Abschluss veröffentlicht wird, wird dieser am darauffolgenden Tag aufgelöst und von Beginn als eventuelle unbegründete Bereicherung angesehen. Wenn der Vertrag Informationen enthält, die bei der Vorgehensweise gemäß den Vorschriften über den freien Zugang zu Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können, verpflichtet sich die Seite, die den Vertrag zur Veröffentlichung im Register der Verträge absendet, diese Angaben nicht zu veröffentlichen.

24.9

Der Verkäufer hat die Möglichkeit diese LB im gesamten Umfang einseitig zu ändern. Über eine solche Änderung der LB wird der Käufer mindestens 15 Tage vor der Wirksamkeit der Änderung der LB informiert. Die neue Fassung der LB wird dem Käufer an die Kontaktadresse gesendet, die im Vertrag mit dem Verkäufer angeführt ist und diese wird ebenfalls im Internet auf www.unipetrolpa.cz veröffentlicht.

Der Käufer hat das Recht diese Änderungen abzulehnen und aufgrund der einseitigen Änderung der LB den Vertrag, der zwischen ihm und dem Verkäufer abgeschlossen wurde und auf den sich die LB beziehen, spätestens innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung der Bekanntgabe über die Änderungen der LB, zu kündigen. Der Vertrag wird in diesem Fall am Tag der Zustellung der Kündigung an den Verkäufer aufgelöst.

24.10

Diese Lieferbedingungen gelten ab dem 1. 1. 2018.